

SATZUNG

Albert Schweitzer Kinderdorf Hessen e.V.

Kinderlachen ist kostbar.



Albert Schweitzer Kinderdorf

Hessen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hanau am Main und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, interkonfessionelle, internationale und überparteiliche Personenvereinigung zur ideellen Verbreitung und praktischen Verwirklichung des Kinderdorfgedankens im Geiste Albert Schweitzers.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und den sonstigen nationalen und internationalen Bestimmungen der Kinder- und Jugendhilfe. Schwerpunkt ist die Erziehung, Betreuung und die Aus- und Fortbildung schutzbedürftiger Minderjähriger in familienähnlichen Gemeinschaften.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) die Gründung und Führung von Kinderdörfern und anderen Jugendhilfeeinrichtungen zur stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung von Minderjährigen, deren Erziehung durch Ausfall eines oder beider Elternteile gefährdet ist, sowie zur Aufnahme von jungen Menschen, die einer besonders intensiven pädagogischen oder therapeutischen Betreuung außerhalb ihres Familienverbandes bedürfen
 - b) die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern, Fach- und sonstigem Personal

- c) den Betrieb von Beratungsdiensten
- d) die Förderung und Erprobung neuer innovativer Ansätze auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe
- e) die Förderung des Kinderdorfgedankens in Wort und Schrift
- f) die Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielrichtungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Aufsichtsrat; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Im Falle einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Nichtaufgenommenen die nächste Mitgliederversammlung. Die



Aufnahme eines Mitgliedes gilt als angenommen durch Aushändigung einer Mitgliedskarte durch den Vorstand.

- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrates von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ernannt, wenn sie sich in besonders hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären und jederzeit möglich; anteilige Beiträge werden nicht erstattet.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Aufsichtsrat aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von mindestens vier Wochen unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- (6) Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder den Vereinsfrieden unsachlich beeinträchtigen, können vom Aufsichtsrat ausgeschlossen werden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins in jeder Hinsicht zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (8) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein mit mehr als 10% beteiligt ist, oder während einer Organstellung als hauptamtlicher Vorstand ruht das Stimmrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages verpflichtet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Kuratorium
- d) Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrats und des Ergebnisses der externen Abschlussprüfung
 - d) Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung vier Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse als unsignierte E-Mail abgeschickt wird. Der/die Vorsitzende ist



verpflichtet, mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich gestellte Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen. Die ggf. ergänzte Tagesordnung und die zum Verständnis der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind an die Mitglieder in gleicher Weise mindestens 10 Tage vor der Versammlung abzuschicken.

- (4) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr, vorzugsweise im 2. Quartal.
 - (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beim Aufsichtsrat beantragen oder dieser sie für nötig erachtet. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Sofern die vom Vorstand beantragte Versammlung vom Aufsichtsrat nicht fristgerecht einberufen wird, kann der Vorstand sie ersatzweise unter Angabe des Sachverhalts einberufen.
 - (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- § 8 Aufsichtsrat**
- (1) Der Aufsichtsrat ist für die strategische Führung des Vereins und die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes zuständig. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er auch durch einen Beauftragten wahrnehmen kann.
 - (2) Der Aufsichtsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass neben dem ideellen Hintergrund ausreichende betriebswirtschaftliche und pädagogische Kompetenzen im Aufsichtsrat vertreten sind, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich bei dem Verein angestellt sein, ein Vorstandsamt wahrnehmen oder mit einem Vorstandsmitglied 1. oder 2. Grades verwandt sein.
 - (3) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt.
 - (4) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:
 - a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen rechtlichen Angelegenheiten
 - c) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - d) Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten und -grundsätzen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - e) Beratung und Beschlussfassung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - f) Entgegennahme von Quartalsabschlüssen und -berichten des Vorstandes
 - g) Entscheidung über Abweichungen vom Wirtschaftsplan mit einer Ergebnisverschlechterung von mehr als 2 % des geplanten Jahresumsatzes des Vereins



- h) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - i) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung.
 - j) Entgegennahme des schriftlichen Berichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied und persönliche Aussprache mit dem Wirtschaftsprüfer in einer Aufsichtsratsitzung.
- (5) Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam in allen Vertrags- und sonstigen Rechtsangelegenheiten vertreten.
- (6) Zu Sitzungen des Aufsichtsrats wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vorher an die letzte dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse als unsignierte E-Mail verschickt wird. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder verkürzt werden. Der Aufsichtsrat tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel viermal im Jahr.
- (7) An den Sitzungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (8) Eine Sitzung findet ferner statt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand sie unter Angabe von Gründen beantragen. Sie muss längstens drei Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, kann der Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Sie ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats innerhalb von einem Monat per unsignierter E-Mail bekannt zu geben; Einwendungen sind nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe möglich.
- (11) In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren, eine Verkürzung der Ladungsfrist und ein Nachreichen von Unterlagen möglich, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen. Über das Ergebnis einer schriftlichen Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.
- (12) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und die Vorbereitung von Beschlüssen oder Entscheidungen delegieren.
- (13) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Arbeit von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei können Ressortverantwortlichkeiten innerhalb der Organe, Aufgaben und Informationspflichten im Rahmen des Controllings und die jeweiligen organinternen Geschäftsabläufe festgelegt werden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Aufsichtsrates ein Kuratorium berufen.
- (2) Dem Kuratorium können drei bis zehn Persönlichkeiten angehören, die sich zur Unterstützung der Vereinsziele nach § 2 der Satzung bereiterklären.
- (3) Die Amtszeit der vom Aufsichtsrat berufenen Kuratoriumsmitglieder beträgt zwei Jahre.



- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für zwei Jahre.
- (5) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft im Benehmen mit der/dem Kuratoriumsvorsitzenden das Kuratorium mindestens einmal jährlich ein. Auf Antrag von mindestens drei Kuratoriumsmitgliedern muss er/sie das Kuratorium einberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der übrigen Vereinsorgane. Die Vorstandsmitglieder sind entgeltlich tätig, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (3) Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Bei Nichteinigung ist die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen. Sofern nur ein Vorstandsmitglied berufen wird, sind mindestens zwei besondere Vertreter zu bestellen, die als Gast ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Abberufung im Amt. Ferner kann ein Vorstandsmitglied die Niederlegung des Amtes schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklären.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

§ 11 Besondere Vertreter

- (1) Der Vorstand kann besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Führung der laufenden Geschäfte einzelner Aufgaben- oder Geschäftsbereiche bestellen. Die Berufung ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen.
- (2) Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein bei Geschäften mit einer Verpflichtung für den Verein bis zu 50.000,-- € im Rahmen der Wirtschaftsplanung einzeln, sonst zusammen mit einem anderen besonderen Vertreter oder andernfalls in Vollmacht.
- (3) Für folgende Bereiche vertritt der dafür zuständige besondere Vertreter unbegrenzt:
 - a) Annahme und Abwicklung von Erbschaften und Vermächtnissen
 - b) Zahlungsabwicklung und –ausführung im Rahmen bestehender Verträge
 - c) Verträge mit Kreditinstituten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs. Dies umfasst auch Vermögensanlagen mit einer Laufzeit bis zu 6 Monaten und Baufinanzierungen.



§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt zum Erhalt der Steuerbegünstigung oder der zuständigen Registerbehörde zum Erhalt der Rechtsfähigkeit vorgeschrieben werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sondern nur der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Albert-Schweitzer-Verband der Familienwerke und Kinderdörfer e.V., Berlin, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuletzt geändert am 6. 11. 2014



Albert Schweitzer Kinderdorf

Hessen e.V.



Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e.V.
Am Pedro-Jung-Park 1
63450 Hanau

Tel. 06181. 2706-0

Fax. 06181. 2706-9815

E-Mail info@ask-hessen.de

www.ask-hessen.de

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft

IBAN DE04 5502 0500 0007 6666 00

